Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/1669491c-7bb6-31e9-9f7e-8c5d1388063b

Bibliografie	
Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 1 BGV C24 - Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für das Verwenden von Sprengstoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör bei Sprengarbeiten

- zum Gewinnen, Lösen oder Zerkleinern von Gesteinen, sonstigen Bodenschätzen und anderen Stoffen oder Gegenständen, auch von heißen Massen und von Eis auf Gewässern,
- zum Niederlegen oder Zerkleinern von Bauwerken oder Bauwerkteilen,
- unter Tage,
- zum Beseitigen von Lawinengefahr (Schneefeldsprengungen)

  und

- für geologische und geophysikalische Untersuchungen.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt auch für das Vernichten von Sprengstoffen und Zündmitteln in Verbindung mit Sprengarbeiten.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH